

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten

E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte

Ewald . Scherer . Tudose
Maistr. 12, 80337 München

wird hiermit

von :

g e g e n:

w e g e n:

Vollmacht erteilt.

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei Verhandlungen aller Art
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
5. für die Vertretung gegenüber der Hinterlegungsstelle und die Entgegennahme von hinterlegten Beträgen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (Arrest und Einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen.

....., den
(Auftraggeber)